



**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur
Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat.
vom 09.03.2016**

Aufgrund des Artikel 1 (Landeshochschulgesetz (LHG)) des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBL. Nr. 6, Seite 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm gem. § 38 Abs. 4 LHG in seiner Sitzung am 24.02.2016 nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie die nachstehende Fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 09.03.2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht in der Regel aus 10 hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie dessen Stellvertreter.
- (5) Als sachverständiger Gast gehört ständig dem Promotionsausschuss ein der Fakultät angehöriger akademischer Mitarbeiter an, der vom Ausschuss bestimmt wird.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt vor, wenn der Absolvent in der Regel zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Studienabschluss in der Regel in einem Fach in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung.
 - b) eine Abschlussnote, die erkennen lässt, dass der Bewerber zu den besten seines Faches gehört.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. rer. nat.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind beizufügen:
 - a) Vorlage der Dissertation in 6 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form als pdf - Datei; entsprechendes gilt für die kumulative Dissertation und die Zusammenfassung gemäß § 10;
 - b) Nachweis, dass der Doktorand einen ca. 45 minütigen fakultätsöffentlichen Vortrag über die Thematik seiner vorgesehenen Dissertation (Vorstellung des Dissertationsvorhabens) gehalten hat,
 - c) einen Vorschlag für die Prüfer der Prüfungskommission;
 - d) eine schriftliche Bestätigung des Betreuers der Dissertation, dass er die Dissertation annimmt.
 - e) ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Rahmenpromotionsordnung Publikationsliste und Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Diese umfasst den Betreuer der Dissertation, der gleichzeitig einer der Gutachter der Dissertation ist, sowie nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 Rahmenpromotionsordnung einen weiteren Gutachter, der in der Regel einer anderen promotionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschule angehört (externer Gutachter). Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission gehört dem Promotionsausschuss an. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden, der nicht einer der Gutachter sein darf.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die zugewiesenen Gutachter sowie Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter sowie Prüfer.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Anstelle einer Einzelarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung (Monographie) kann der Doktorand kumulativ promovieren. Eine kumulative Arbeit besteht aus einer Sammlung von in der Regel wenigstens drei wissenschaftlichen Publikationen, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen und einen wesentlichen individuellen Beitrag des Doktoranden aufweisen. Dabei müssen in der Regel mindestens drei Publikationen in für das Fachgebiet hochrangigen Veröffentlichungsorganen erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Ferner muss der Doktorand zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine Zusammenfassung vorlegen, in der die

Arbeiten in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Diese Zusammenfassung ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.

- (2) Sofern die Publikationen nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der Doktorand darstellen, dass er einen eigenen, substanziellen Beitrag zum Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat. Der eigene Beitrag in allen Arbeiten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und als solcher den Anforderungen einer Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung genügen. Eine vom Doktoranden verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist vom Doktoranden und soweit möglich den beteiligten Ko-Autoren zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0.

Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.

- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann ein Gutachter darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Ein weiterer Gutachter wird bestellt, sofern ein Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt oder sofern ein Gutachter, aber nicht alle Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer beträgt. Im erstgenannten Fall („summa cum laude“) muss einer der Gutachter extern sein.
- (4) Liegt von einem Gutachter nach vier Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter bestellen.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Der Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden mindestens 5 Werktage zuvor hochschulöffentlich angekündigt.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst einen 25-minütigen Vortrag über die Dissertation, gefolgt von einer ca. 1-stündigen Disputation. Die mündliche Prüfung wird im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die weiteren Anwesenden, sofern sie gemäß § 5 Abs. 4 der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung prüfungsberechtigt sind. Hierbei sollen auch allgemeine Fragestellungen des Faches adressiert werden.
- (3) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt; zu dieser werden die Gutachter hinzugezogen. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1
 - kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)
 - 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)
 - 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).
- (3) Sind sämtliche Einzelnoten 1,0 und liegt mindestens ein Gutachten über die Dissertation mit dem Vorschlag "summa cum laude" vor, so erfolgt eine Abstimmung der Prüfungskommission über die Vergabe der Gesamtnote "summa cum laude". Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer sind zugleich Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Naturwissenschaften, die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 08.03.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 16.03.2012, Seite 134 – 149 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachspezifischen Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die bisherige Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung zugelassen und als Doktoranden angenommen wurden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss ferner beantragen, ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 durchzuführen.

Ulm, den 09.03.2016

gez.

Prof. Dr. - Ing. Michael Weber
- Präsident-